

**GARTENORDNUNG  
des Kneipp-Vereins Wiesbaden e.V.  
für seine Gartenanlage in Wiesbaden-Bierstadt  
- Neufassung 2016 –**

- § 1 - Gegenstand dieser Gartenordnung, Zielsetzung
- § 2 - Aufgaben des Vorstands des Kneipp-Vereins
- § 3 - Verwaltung der Gartengruppe
- § 4 - Begründung des Pachtverhältnisses eines Kleingartens
- § 5 - Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 6 - Entschädigung bei Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 7 - Gemeinschaftsarbeit
- § 8 - Fachberatung, Erfahrungsaustausch
- § 9 - Ordnungsgemäße Gartennutzung
- § 10 - Grundsätze und Richtlinien für den biologischen Gartenbau
- § 11 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- § 12 - Tierhaltung
- § 13 - Bauliche Anlagen
- § 14 - Einfriedigungen
- § 15 - Wege und Plätze
- § 16 - Gemeinschaftsanlagen und –gegenstände
- § 17 - Allgemeine Ordnung
- § 18 - Schlussbestimmungen

## **§ 1 - Gegenstand dieser Gartenordnung, Zielsetzung**

1. Der Kneipp-Verein Wiesbaden e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) verfügt über eine Gartenanlage in Wiesbaden-Bierstadt, die auf einem gepachteten Gartengelände eingerichtet ist. Die Anlage besteht aus 10 Kleingärten, die an Mitglieder des Vereins (unter-)verpachtet werden.  
Ziel der Gartenanlage ist es, den Pächtern der Kleingärten einen biologischen bzw. biologisch-dynamischen Gartenbau zu ermöglichen.
2. Die Pächter der Kleingärten bilden eine „**Gartengruppe**“, die insbesondere folgende Ziele verfolgt:
  - a) Zusammenarbeit von Kleingärtnern, die nach den Grundsätzen und Erfahrungen des biologischen, insbesondere des biologisch-dynamischen, Gartenbaus arbeiten wollen,
  - b) Pflanzenanbau ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und ohne Verwendung von synthetisch hergestellten leichtlöslichen Düngestoffen,
  - c) Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - d) Weiterverbreitung von Erfahrungen an Interessierte Personen.
3. Die Gartengruppe verfolgt keine parteipolitischen und keine erwerbsgartenbaulichen Ziele.

## **§ 2 - Aufgaben des Vorstands des Kneipp-Vereins**

1. Der Vorstand des Kneipp-Vereins (nachfolgend kurz „Vorstand“) nimmt in Bezug auf die Gartengruppe folgende Aufgaben wahr:
  - a) vertragliche Vereinbarungen und sonstige Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer.
  - b) vertragliche Vereinbarungen und sonstige Verhandlungen mit Behörden.
  - c) Abschluss der einzelnen Pachtverträge, Kündigungen sowie von Ausschließungen.
  - d) Einziehung des Pachtzinses und sonstiger Leistungen gemäß § 4 Abs. 5
  - e) Unterstützung der Gartengruppe.
  - f) Verwaltung des Fonds zur Sicherung der Abräumverpflichtung.
2. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den in Abs. 1 a, b, c und e genannten Aufgaben im Benehmen mit dem Sprecher der Gartengruppe.
3. Der Verein ist für Handlungen der Gartengruppe nur dann verantwortlich, wenn diese vorher schriftlich mit dem Vorstand vereinbart wurden.

## **§ 3 - Verwaltung der Gartengruppe**

1. Die Gartengruppe regelt Ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig. Sie wählt durch Mehrheitsbeschluss aus Ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, die die Gartengruppe in allen ihren Angelegenheiten vertreten. Sprecher und Stellvertreter werden zu Beginn jeden zweiten Jahres neu gewählt.

Der jeweilige Sprecher ist Mitglied des Beirats des Vereins. Er oder ein Vertreter nimmt an den Vorstands- und Beiratssitzungen des Vereins teil.

2. Versammlungen der Gartengruppe finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Pächter vertreten sind. Die Pächter haben je Garten eine Stimme.
3. Besondere Regelungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Gartengruppe gefasst und an der dazu bestimmten Aushängestelle bekannt gegeben. Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, diese Anordnungen zu beachten. Der Vorstand wird darüber parallel informiert.
4. Besondere Informationen sowie Einladungen zu Versammlungen werden ebenfalls an der dazu bestimmten Aushängestelle bekannt gemacht.

#### **§ 4 - Begründung des Pachtverhältnisses eines Kleingartens**

1. Bewerbungen zur Pacht eines Kleingartens sind schriftlich an den Sprecher der Gartengruppe zu richten. Sie werden fortlaufend nach dem Eingangstag in einer Liste geführt und in dieser Reihenfolge von der Gartengruppe bei der Vergabe geprüft.
2. Bewerber sollten ihren Hauptwohnsitz in Wiesbaden haben. Es sollen nur solche Personen einen Garten bekommen, die keine sonstige Möglichkeit einer Gartennutzung haben.
3. Das Pachtverhältnis wird durch Vertrag mit dem Verein begründet und zu dem darin angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ehegatten oder zusammenlebende Partner können den Vertrag gemeinsam unterzeichnen.
4. Der Pächter erhält das Recht
  - a) zur ordnungsgemäßen Nutzung eines bestimmten Kleingartens,
  - b) zur Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gartengruppe
  - c) zur Teilnahme an Veranstaltungen und Abstimmungen der Gartengruppe,
5. Der Pächter verpflichtet sich
  - a) zur Zahlung des Pachtzinses,
  - b) zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Kneipp-Verein,
  - c) zur Zahlung sonstiger Nebenleistungen, insbesondere für gemeinsam beschlossene Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie für den Fond zur Sicherung der Abräumverpflichtung.
6. Bei Übernahme eines Kleingartens verpflichtet sich der neue Pächter, die gemäß § 6 festgelegte Entschädigung an seinen Vorgänger zu zahlen.
7. Der Verein behält sich die Änderung der Pachtverträge vor für den Fall, dass dieses rechtlich zwingend erforderlich ist, insbesondere bei unvermeidlichen Vertragsänderungen zwischen dem Eigentümer des Gartengrundstücks und dem Verein. Der Sprecher der Gartengruppe wird vorher informiert.

## **§ 5 - Beendigung von Pachtverhältnissen**

1. Die einzelnen Pachtverhältnisse enden durch:
  - a) Tod eines Pächters,
  - b) Kündigung des Pachtverhältnisses,
  - c) Austritt des Pächters aus dem Verein,
  - d) Ausschließung des Pächters.
2. Bei Tod eines Pächters kann der Ehegatte oder Partner in das Pachtverhältnis eintreten, sofern er den Pachtvertrag nicht schon früher mitunterzeichnet hat. Über die Nachfolge entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Gartengruppe. Es ist ein neuer Pachtvertrag abzuschließen.
3. Die Kündigung seitens des Pächters ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten in der Regel nur zum 31. 12. eines Jahres zulässig.
4. Eine Austrittserklärung aus dem Verein ist einer Kündigung des Pachtverhältnisses gleichzusetzen.
5. Der Verein hat das Recht zur Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. 12. eines Jahres, wenn der Pächter seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, z.B. mit Zahlungen länger als 3 Monate nach der vom Vorstand festgesetzten Frist im Rückstand ist und die nachfolgenden zwei schriftlichen Mahnungen unbeachtet lässt.
6. Eine Ausschließung (fristlose Kündigung durch den Verein) kann erfolgen, wenn ein Pächter
  - a) die Gartenanlage zur Vorbereitung oder Ausführung von mit Strafe bedrohter Handlungen benutzt,
  - b) vorsätzlich und wiederholt dieser Gartenordnung zuwiderhandelt,
  - c) vorsätzlich und wiederholt gegen den Gemeinschaftsgeist verstößt,
  - d) schuldhaft dem Ansehen der Gartengruppe schadet.
7. Eine Kündigung durch den Verein oder eine Ausschließung wird dem Pächter durch Einschreibebrief mitgeteilt; bei Annahmeverweigerung genügt der Nachweis der Aufgabe des Kündigungsschreibens.
8. Gegen eine ausgesprochene Kündigung oder Ausschließung kann der Pächter innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet darüber nach Anhörung der Gartengruppe. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

## **§ 6 - Entschädigung bei Beendigung des Pachtverhältnisses**

1. Bei Beendigung eines Pachtverhältnisses hat der ausscheidende Pächter einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den an den Verein zurückfallenden Kleingarten, sofern eine Weiterverpachtung erfolgt. Die Zahlung der Entschädigungssumme seitens des nachfolgenden Pächters an den ausscheidenden Pächter erfolgt nach Abschluss eines neuen Pachtvertrages.

2. Die Entschädigung besteht in der Zahlung einer Abstandssumme für zurückgelassene unbewegliche Sachen, insbesondere bauliche Anlagen und Neupflanzungen von Gehölzen.
3. Wenn kein Einvernehmen zwischen dem alten und dem neuen Pächter zustande kommt, wird die Abstandssumme von einer Schätzkommission ermittelt, die sich aus drei Personen der Gartengruppe zusammensetzt.
4. Die von der Schätzkommission festgelegte Summe bildet die Grundlage für Verhandlungen, die der Sprecher der Gartengruppe mit dem ausscheidenden und dem nachfolgenden Pächter führt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine Versammlung der Gartengruppe über die Höhe der Abstandssumme endgültig. Bezüglich der Festlegung der Höhe der Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Die Veräußerung der beweglichen Sachen obliegt allein dem ausscheidenden Pächter.

## **§ 7 - Gemeinschaftsarbeit**

Über beabsichtigte Gemeinschaftsarbeit wird zunächst in der Gartengruppe abgestimmt. Anschließend ist jeder Pächter nach Aufruf durch den Sprecher verpflichtet, sich bei Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen durch tätige Mitarbeit einzusetzen. Dafür erforderliche Arbeitsgeräte sind von jedem Pächter mitzubringen

## **§ 8 - Fachberatung, Erfahrungsaustausch**

1. Es wird erwartet, dass sich die Pächter über den biologisch ausgerichteten, insbesondere den biologisch-dynamischen Gartenbau, informieren und beraten lassen.
2. Die Garteninhaber tauschen untereinander ihre Erfahrungen aus.

## **§ 9 - Ordnungsgemäße Gartennutzung**

3. Jeder Garten Inhaber ist zur ordnungsgemäßen Pflege seines Gartens verpflichtet. Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken oder als ständiger Wohnsitz verwendet werden. Eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig.
4. Es ist anzustreben, dass mindestens 100 m<sup>2</sup> Gabeland als Nutzgarten-kultiviert wird.

## **§ 10 - Grundsätze und Richtlinien für den biologischen Gartenbau**

Die Bewirtschaftung der Gärten hat unter Beachtung nachfolgender Grundsätze und Richtlinien im Sinne des biologischen Gartenbaus zu erfolgen:

- a) Eine wesentliche Grundlage des biologischen Gartenbaus bilden Pflege und Entwicklung des Bodenlebens und des Humus, insbesondere durch schonende Bodenbearbeitung, geeignete Fruchtfolgen und Mischkulturen sowie durch ausreichende Zufuhr von organischen Substanzen, vorzugsweise von Kompost.
- b) Die Kompostbereitung aus allen anfallenden und sonst erhältlichen pflanzlichen Abfällen, ergänzt durch tierischen Dung und Gesteinsmehle oder Erde, ggfs., auch durch

rottefördernde Präparate, ist die Voraussetzung eines sinnvollen Stoffkreislaufs und einer sachgemäßen Bodenpflege.

- c) Alle ergänzenden Düngungsmaßnahmen müssen auf den Aufbau der naturveranlagten Bodenfruchtbarkeit eingestellt sein.
- d) Erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur im Sinne des biologischen Pflanzenschutzes durchgeführt werden, z.B. durch Anwendung von ungiftigen Präparaten und Pflegemitteln. Der Einsatz giftiger, synthetischer und physiologisch fragwürdiger Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Insekten, Pilz- und Viruskrankheiten sowie von unerwünschten Kräutern ist nicht zulässig.
- e) Die Erhaltung und Pflege naturnaher Wiesenflächen hat Vorrang vor der Heranbildung artenarmer Rasenflächen; auch In diesem Zusammenhang Ist die Anwendung von synthetischen Krautvernichtungsmitteln untersagt. Grasflächen sind mindestens dreimal jährlich zu mähen.
- f) Dem Schutz der wildlebenden Tiere, insbesondere der Singvögel, Igel, Kröten und einer Vielzahl von Insekten kommt im Rahmen des biologischen Pflanzenschutzes wie auch des Naturschutzes eine erhebliche Bedeutung zu. Deshalb wird die Schaffung von geeigneten Lebensräumen, die Pflege entsprechender Nahrungspflanzen und in begrenztem Maße auch die unmittelbare Fütterung empfohlen.

## **§ 11 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**

- 1. Für Anpflanzungen hat der Pächter auf seine Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die Neupflanzung von Obstbäumen sowie von sonstigen Gehölzen, die eine Höhe von 3m überschreiten können, ist mit den möglicherweise betroffenen Nachbarn einvernehmlich abzustimmen. Soweit neugepflanzte Gehölze höher als 3m wachsen, sind sie auf Wunsch der betroffenen Nachbarn entsprechend zurückzuschneiden.
- 2. Für Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gelten die Bestimmungen des *Hessischen Nachbarrechtsgesetzes*. Die sich hieraus ergebenden Grenzabstände betragen bei:
  - Kernobstbäumen auf stark wachsender Unterlage  
sowie Süßkirschen und veredelten Walnussbäumen 2,0 m,
  - Kernobstbäumen auf schwach wachsender Unterlage 1,5 m,
  - Steinobstbäumen, außer Süßkirschenbäumen 1,5 m,
  - Brombeersträucher 1,0 m,
  - alle übrigen Beerenobststräucher 0,5 m,
  - Hecken über 2 m Höhe 0,75m,
  - Hecken von 1,2 m bis 2 m Höhe 0,5 m.
- 3. Äste und Zweige, die störend in den Nachbargarten oder in den Hauptweg hineinragen, müssen von dem Garteninhaber entfernt werden.

## **§ 12 - Tierhaltung**

Tierhaltung in der Gartenanlage ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen; sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

## **§ 13 - Bauliche Anlagen**

1. Gartenhäuser dürfen nur den Bestimmungen des Bescheids des Bauaufsichtsamtes vom 31. 8.1981, Az.s 63o2/BA 1643/81, entsprechend errichtet werden. Dieser Bescheid ist Anlage dieser Gartenordnung.
2. Bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
3. Das Erstellen von Gewächshäusern, die eine Gesamthöhe von 1,5 m überschreiten, ist nicht zulässig.

## **§ 14 - Einfriedigungen**

1. Für die Errichtung und Unterhaltung der äußeren Einzäunung ist die Gartengruppe insgesamt verantwortlich. Der Zaun ist von innen mit standortgerechten Gehölzen anzupflanzen. Die Bepflanzung ist regelmäßig zurückzuschneiden.
2. Eine Einzäunung der einzelnen Gärten innerhalb der Anlage ist nicht zulässig.

## **§ 15 - Wege und Plätze**

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg sauber zu halten. Auf die Wege darf kein Abfall geworfen werden. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. ist für sofortige Räumung und Wiederinstandsetzung des Weges zu sorgen.
2. Das Befahren der Wege innerhalb der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
3. Das Waschen von Fahrzeugen ist im gesamten Bereich der Gartenanlage unzulässig.

## **§ 16 - Gemeinschaftsanlagen und -gegenstände**

1. Alle von der Gartengruppe zur allgemeinen Nutzung geschaffenen Einrichtungen und beschafften Gegenstände sind mit Schonung und Sorgfalt zu behandeln.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, jeder Beschädigung von Gegenständen und Gemeinschaftseinrichtungen der Gartengruppe entgegenzutreten. Jeder Pächter haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Angehörigen verursacht werden.

## **§ 17 - Allgemeine Ordnung**

1. Die Garteninhaber und Ihre Angehörigen sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was in der Gartenanlage zu Unzuträglichkeiten führen kann bzw. das Gemeinschaftsleben stört.

2. Insbesondere ist zu beachten:

- a) die Mittagsruhe ist täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr einzuhalten.
- b) Musikgeräte dürfen nur so eingestellt werden, dass sie zu keiner Störung für die Nachbarn führen.
- c) Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen richtet sich nach der hessischen „*Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen*“. Soweit erforderlich, soll das Verbrennen möglichst nur wenige Male vorgenommen werden.
- d) Die Inbetriebnahme motorgetriebener Geräte ist an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr und nach 20:00 Uhr sowie an allen Sonn- und Feiertagen verboten.

## **§ 18 - Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Gartenordnung erfolgen durch den Vorstand im Benehmen und nach Anhörung der Gartengruppe. Das Votum der Gartengruppe soll von mindestens 7 Mitgliedern der Gruppe getragen sein.

Für den Kneipp-Verein Wiesbaden e.V.

Wiesbaden, 25. August 2016

Ulrich Winkelmann  
Erster Vorsitzender

Franz Bayer  
Zweiter Vorsitzender

## **Anlage**

Bescheid des Bauaufsichtsamtes vom 31. 8. 81, Az. s 63o2/BA 1643/81

# LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN DER MAGISTRAT BAUAUFSICHTSAMT



VERWALTUNGSGEBÄUDE GUSTAV-STRESEMANN-RING 15 · Fernruf (0 61 21) 31 63 79  
Sachbearbeiter: Herr Gerecke Zimmer Nr.: 312

Gemarkung Wi.-Bierstadt	Distrikt Köpfchen	Flur 29	Flurstück 173/29
----------------------------	----------------------	------------	---------------------

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN, AMT 63, POSTFACH, 6200 WIESBADEN 1 Frau Gerda Lauter Wasgaustr. 36 6230 Unterliederbach	Datum 31.08.1981	AZ.: 6302/BA 1643/81
<b>BAUANZEIGE</b> - Bauen im Außenbereich -		

Beantragtes Bauvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung	10	<input checked="" type="checkbox"/> Einfriedigung <input checked="" type="checkbox"/> Schutzhütten mit Parkplatz
----------------------------	---	----	---

Sehr geehrte

aufgrund Ihrer o. g. Bauanzeige wird Ihnen mitgeteilt, daß baurechtlich gegen die Errichtung des Bauwerkes keine Bedenken bestehen, wenn nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

1. Bedingungen für Schutzhütten (gilt nur wenn beantragt).
  - 1.1 Das Bauwerk ist in Leichtbauweise aus Holz herzustellen (Erlaß HMLU vom 24.07.74 Punkt 2.1.3). Es darf nicht unterkellert werden.
  - 1.2 Feuerungsanlagen sowie Abortanlagen dürfen nicht eingerichtet werden. Diese sind genehmigungspflichtige Maßnahmen i. S. § 87 HBO.
  - 1.3 Die Größe des Bauwerkes darf einschließlich überdachter Terrasse 30 m<sup>3</sup> umbauten Raum nicht überschreiten.
  - 1.4 Eine Erweiterung des Bauwerkes oder die Errichtung einer ähnlichen Anlage auf dem Grundstück ist unzulässig.
  - 1.5 Die äußere Gestaltung ist der Landschaft anzupassen. Ein evtl. Anstrich ist bei Bedarf unaufgefordert zu erneuern.
  - 1.6 Für die unschädliche Ableitung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ist zu sorgen.

2. Weitere Bedingungen siehe ggfs. auf der Rückseite!

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat – Bauaufsichtsamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 – erheben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

ggfs. bitte wenden

Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt, weil der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan Ihre Gartenfläche als "Fläche für die Landwirtschaft - Acker- und Obstbau" darstellt.

Der Widerruf erlischt, wenn der avisierte Bebauungsplan Ihre Gartenfläche als solche rechtskräftig festsetzen werden wird.

Auflagen:

1. Die Größe des Bauwerkes darf maximal 30 cbm umbauten Raum, einschließlich Vordach, nicht überschreiten.
2. Das Bauwerk ist in Holzbauweise zu erstellen.
3. Alle Außenteile sind mit einem Holzschutzmittel zu behandeln, damit der Charakter des Baustoffes Holz in Farbe und Struktur voll erhalten bleibt.
4. Pult- oder Satteldach.
5. Die Dacheindeckung ist in einem dunkelgrauen Farbton zu halten.
6. Aufenthaltsraum und Feuerstätte dürfen nicht errichtet werden.
7. Geräte und Materialien, gleich welcher Art, dürfen außerhalb der Hütte nicht dauernd gelagert werden.
8. Das Bauwerk ist mit standortgerechten Gehölzen zu umpflanzen, so daß es sich in die Landschaft eingliedert.
9. Die Gesamthöhe des Zaunes darf 1,50 m nicht überschreiten. Er ist aus verzinktem oder dunkelgrün ummanteltem Maschendraht an Holzpfeilen zu erstellen.
10. Von Wirtschaftswegen ist ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Im übrigen gelten die Grenzabstände nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz.
11. Die Genehmigung ist an die ordnungsgemäße gärtnerische Pflege und Nutzung des Grundstückes gebunden.
12. Mit Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Wegebefestigung.
13. Das Grundstück liegt im Bereich einer Verkehrsplanung. Das Amt für Verkehrswesen ist zu hören.
14. An der nördlichen Grundstücksfläche sind ausreichend Pkw-Einstellplätze (10-12) einzurichten.